



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2023/376</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	Finanzreferat

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Bauausschuss</b>	<b>23.11.2023</b>	<b>öffentlich</b>

**Hermann-Löns-Str. 16-26 und Alois-Sperrer-Str. 2-8;  
Kanalsanierung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur aktuellen Situation der Entwässerungsleitung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Sanierung der Entwässerungsleitungen im Haushaltsjahr 2024 umzusetzen.
3. Dem Stadtrat wird empfohlen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahme von 190.000,00 € in den Haushalt 2024 einzustellen. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat weiter, diese Ausgaben im Vorgriff auf den Haushalt 2024 freizugeben. Mit der vorzeitigen Mittelfreigabe soll eine zeitnahe Ausschreibung und Auftragserteilung der erforderlichen Beschaffungen und Bauarbeiten ermöglicht werden.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## **Sachverhalt:**

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bauausschusses ergibt sich aus § 12 Nr. 1 Buchst. A der GeschO.

### **2. Anlass**

Aufgrund vermehrter Meldungen durch die Anwohner (Wasserrückstau, Wasser läuft schlecht ab etc.), wurde die Fa. Bendl im Jahr 2019 mit einer Bestandsaufnahme der Entwässerungskanäle beauftragt.

### **3. Sachverhalt**

Bei der Bestandsaufnahme, durch die Fa. Bendl, wurden erhebliche Schäden am Kanalnetz festgestellt, die eine weiter ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsleitung nicht garantieren. Es kann jeder mit einer Verstopfung der Kanäle gerechnet werden, schlimmstenfalls mit einem Versagen der Kanäle.

Folgende Beschädigungen wurden zum Beispiel festgestellt:

Rohrbruch, Verschobene Verbindung, Ablagerung, Rohrbeschädigung, Fremdkörper (siehe Anlage).

Durch die aufgezählten Schäden und zahlreicher weiterer Beschädigungen ist eine Verstopfung der Entwässerungskanäle jederzeit möglich. Bei einer verstopften Leitung kann das Abwasser nicht mehr regulär ablaufen und zu unnötigen Wasserschäden am Objekt führen. Des Weiteren muss auch mit einem kompletten Versagen, z. B. durch Rohreinsturz, der Kanäle gerechnet werden. Dies kann dazu führen, dass das Wohngebäude bzw. einzelne Wohnungen nicht mehr bewohnt werden können. Verunreinigtes Abwasser kann zudem aus dem Abwasserkanal austreten und das Erdreich bzw. die Umgebung belasten. Es ist davon auszugehen, dass das Wohngebäude weitere 10 Jahre in Benutzung ist. Danach wird ein Neubau bzw. eine Generalsanierung angestrebt. Aufgrund des geplanten Projekts ist von einer Komplettsanierung der Entwässerungsleitung abzuraten und die Abwasserleitung nur partiell zu ertüchtigen. Durch die partielle Ertüchtigung der Abwasserkanäle wird eine ordnungsgemäße Benutzung wiederhergestellt. Aufgrund des untenstehenden Paragraphen ist der Eigentümer zudem verpflichtet, die Mängel die bei der Befahrung festgestellt wurden, zu beseitigen.



### Entwässerungssatzung SWA

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Friedberg (Entwässerungssatzung – EWS); Stand 01.08.2015

- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage Abs. 2  
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

### **Kosten:**

Für die o. g. Arbeiten werden Kosten in voraussichtlicher Höhe inkl. Planungskosten von 190.000,00 € benötigt.

### **Ausführungszeitraum:**

Das Vergabeverfahren ist für Februar / März angesetzt.  
Die Umsetzung der Sanierung ist für das Jahr 2024 geplant.

### **Anlagen:**

Rohrbruch



Verdeckter SchachtNN01-2.iop

Verschobene Verbindung



Verdeckter SchachtNN01-4.iop

Ablagerung



Rohrbeschädigung durch Fremdkörper

